

Dübendorf, 25. Februar 2020

## **Vernehmlassungsverfahren zur Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Dübendorf dankt den zuständigen Stellen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf teilzunehmen.

### **Folgenden Einwand bringt die SVP Dübendorf zu dieser Vernehmlassung ein:**

Gemäss der Kommission zur neuen Gemeindeordnung (GEKO), soll die Sozialbehörde, resp. neu Sozialkommission, eine gemäss Art. 29 Abs. 1 (nGO) dem Stadtrat unterstellte Kommission sein. Gemäss Art. 29 Abs. 2 (nGO) sollen mittels Behördenerlass (Entscheid SR) die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung der Kommission sowie deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse geregelt werden.

### **Die SVP Dübendorf beantragt Art. 29 Abs. 1 Ziff. 5 zu streichen und neu folgende Artikel einzufügen:**

#### **3.2 Sozialbehörde**

##### **Art. 43 Zusammensetzung**

1 Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

2 Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

##### **Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

Die Sozialbehörde besorgt selbständig:

1 Die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Fürsorgebereich

2 Den Betrieb des Alter- und Spitexzentrum

##### **Art 45 Finanzbefugnisse**

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1 Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind

2 Gebundene Ausgaben

3 Im Voranschlag nicht enthaltene nicht gebundene Ausgaben folgenden Umfangs:

a) Einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 150'000.00 pro Jahr

b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 7'500.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 37'500.00 pro Jahr.

##### **Art. 46 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebungen.

##### **Art. 47 Anträge an das Gemeindeparlament**

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Weiter soll die Sozialbehörde, wie in der heutigen GO vorgeschrieben, durch den Gemeinderat auf Vorschlag der interfraktionellen Konferenz gewählt werden.

### **Begründung**

Die Sozialbehörde muss aufgrund der Komplexität ihrer Aufgabe eine eigenständige Behörde bleiben. Nur so ist gewährleistet, dass drohende Notlagen zügig ganz oder teilweise abgewendet werden, respektive Menschen in Not in adäquater Zeit geholfen wird.

Als eigenständige Behörde mit Entscheidungskompetenz hat die Sozialbehörde die Legitimation, Beschlüsse rechtskräftig im Rahmen von Gesetzen und Verordnungen zu erlassen. Sollte die Sozialbehörde lediglich noch eine unterstellte Kommission sein, ist neu die politische und persönliche Verantwortung für die zu behandelnden Fälle beim Stadtrat. Da für die Rechtsgültigkeit der Erlasse die Behörde zeichnen muss (Stadtpräsident / Stadtschreiber) und dies unseres Erachtens aufgrund der Verantwortung und der Auswirkungen der Entscheide nicht an eine unterstellte Kommission delegiert werden kann, liegt eine Verschiebung der Verantwortung von der Sozialvorsteherschaft an den Stadtpräsidenten vor. Diese Verschiebung der Verantwortung in einem derart wichtigen Bereich für die Einwohnerinnen und Einwohner Dübendorfs, ist aus Sicht der SVP nicht zu verantworten.

Es dürfen auch Zweifel angebracht werden, ob die Behörde Stadtrat die nötige Zeit und erforderliche Kompetenz aufbringen kann, sich jedem einzelnen Schicksal gebührend anzunehmen, die Fälle seriös und zeitnah zu bearbeiten sowie die richtigen Lösungsschritte zu verfügen, dies besonders auch unter dem Aspekt der hohen Arbeitsbelastung der Exekutive der viertgrössten Stadt des Kantons Zürich.

Gerade im Bereich der Sozialhilfe ist entscheidend, dass die Fälle nicht als „normale Sachgeschäfte“ sondern individuell und als Einzelfälle beurteilt werden.

Das Zusammenspiel zwischen der Alterspflege und den übrigen sozialen Aufgaben einer Stadt fliessen ineinander. Deshalb beantragt die SVP vorgehend, dass diese beiden Aufgaben zwingend untrennbar bleiben.

Komplexität und Arbeitsaufwand sind im Bereich Soziales mit der Primarschulpflege vergleichbar. Letztere ist in Dübendorf eine eigenständige Behörde. Damit ist sichergestellt, dass der wichtige Bildungsbereich von einer Behörde verantwortet wird, die sich ausschliesslich diesem Themenbereich widmet. Dasselbe sollte nach Meinung der SVP auch für den Bereich Soziales gelten.

Mit dem Antrag, dass die Sozialbehörde weiterhin durch den Gemeinderat gewählt wird, soll der Parteiproporz gewährleistet bleiben. Durch die Kompetenz, die Kommission zusammenzustellen, ist es dem Stadtrat unbenommen, Parteien komplett auszuschliessen. In der Primarschulpflege ist das aufgrund der Volkswahl unmöglich, respektive im Eintretensfall demokratisch abgesichert.

### **Rechtliches**

Der Antrag der SVP entspricht dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich Artikel 51 ff sowie dem Sozialhilfegesetz Artikel 6 ff. Im Sozialhilfegesetz wird absichtlich eine «kann-Formulierung» betreffend der Auslagerung der Aufgaben an den «Gemeinderat (Exekutive)» geschrieben. Die «kann-Formulierung» bekräftigt die Ansicht der SVP, dass es sich bei der Ausgliederung um den abnormalen Fall handelt. Weiter ist auch ab Artikel 7 wiederholt von der Fürsorgebehörde die Rede, was die vorgesehene Eigenständigkeit der zuständigen Behörde bekräftigt.

## SVP Dübendorf

Postfach, 8600 Dübendorf  
[www.svp-duebendorf.ch](http://www.svp-duebendorf.ch), [info@svp-duebendorf.ch](mailto:info@svp-duebendorf.ch)

---



### Anfragen

Wir bitten den Stadtrat in seiner Vernehmlassungsantwort darzulegen, ob sein Wille überhaupt besteht, diese aufwändige und verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen und zu begründen, wie er das zeitlich schaffen will, oder ob er bevorzugen würde, dass diese Arbeiten weiterhin einer eigenständigen Behörde übertragen bleiben.

Die Sozialbehörde wird gebeten, auf Ihren Entscheid, eine unterstellte Kommission des Stadtrats zu werden, nach Vorliegen der Argumentation und Faktenlage zurückzukommen und den Entscheid zu revidieren oder zu bekräftigen. Weiter wird die Sozialbehörde gebeten, diesen Entscheid mittels Vernehmlassungsantwort der GEKO bekannt zu machen.

### Übrige Teile der Gemeindeordnung

Mit den restlichen Inhalten der neuen Gemeindeordnung zeigt sich die SVP Dübendorf nach jetzigem Stand einverstanden.

### Konsequenz

Sollten die Anträge der SVP Dübendorf nicht mehrheitsfähig sein, behält sich die Partei vor, sowohl im Parlament als auch bei der Gemeindeabstimmung, die neue Gemeindeordnung abzulehnen.

Wir bitten Sie, uns über die Kenntnisnahme und über die Behandlung unseres Antrags zu informieren.

Für den Vorstand:

**SVP Dübendorf**



Patrick Walder  
Parteipräsident

### Für Rückfragen:

Patrick Walder, Präsident SVP Dübendorf, [pw@patrick-walder.ch](mailto:pw@patrick-walder.ch), 078 820 33 68